

23. Zum Begriff des Schuldschein-Darlehens nach dem Gesetz vom 16. Juli 1925 über die Ablösung öffentlicher Anleihen.

AmnMG. § 30 Abs. 3.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 24. November 1927 i. S. Stadtg. Hannover (Bekl.) w. Stadtg. Essen (kl.). IV 325/27.

I. Landgericht Hannover.

Im Februar 1921 trat der damalige Bürgermeister von Hannover Dr. B. namens der Beklagten an die städtische Sparkasse in Essen wegen Aufnahme eines Darlehens heran. Nach schriftlichen Verhandlungen über die Höhe des Darlehens und der Verzinsung nahm Dr. B. in einem Ferngespräch vom 7. Februar 1921 das Angebot der Sparkasse auf Gewährung eines Darlehens von 10 Millionen Mark zu $4\frac{3}{4}\%$ Jahreszinsen, rückzahlbar nach 6 Monaten, an. Die Sparkasse zahlte diese Summe in zwei Teilbeträgen aus. Nach den Messzahlen des Aufwertungsgesetzes stellten sie einen Goldwert von zusammen 702960 M dar. Nachträglich wurde das Darlehen unter den nämlichen Bedingungen bis 15. Februar 1922 verlängert; über eine in Aussicht genommene nochmalige Verlängerung wurden die Parteien wegen der Verzinsung nicht einig. Nachdem die Gläubigerin wiederholt endgültige Regelung der Angelegenheit verlangt hatte, zahlte ihr die Beklagte am 22. Dezember 1922 10 Millionen in Papiermark im Goldwert von 6340 G.M. nebst entsprechenden Zinsen. Die Klägerin behauptet, daß sie nach dem Aufwertungsgesetz Aufwertung auf 25% vom Goldmarkbetrag des Darlehens verlangen könne; daß seien 175740 G.M., wovon sie die erhaltenen 6340 G.M. in Abzug bringe. Von dem ihr hiernach zu-

stehenden Betrag von 169400 R.M. mache sie vorerst einen Teilbetrag von 5000 R.M. geltend. Sie beantragte Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 5000 R.M. und überließ die Festsetzung des Zahlungstermins und der Höhe der Zinsen dem Ermessen des Gerichts. Das Landgericht gab der Klage statt. Die von der Beklagten unmittelbar zum Reichsgericht eingelegte Revision führte zur Abweisung der Klage.

Gründe:

Die Beklagte bestreitet ihre Zahlungsverpflichtung mit der Behauptung, daß das ihr gewährte Darlehen unter § 30 AnlWBG. falle, wonach dem Darlehensgeber kein Anspruch auf Zahlung zustehe, sondern nur ein nicht im Rechtsweg verfolgbarer Anspruch auf Umtausch.

Der Rechtsweg ist zulässig, da erst entschieden werden soll, ob die erwähnte Vorschrift auf den geltend gemachten Anspruch anwendbar ist (RGZ. Bd. 116 S. 168/69).

Daß unter § 30 auch solche Darlehen fallen, die nicht im Wege der öffentlichen Zeichnung zustande gekommen sind und bei denen die erlangten Gelder nicht für besondere Zwecke öffentlichrechtlicher Art bestimmt sind, ist in der Rechtsprechung anerkannt (RGZ. Bd. 116 S. 169, Bd. 117 S. 59, Urteil vom 9. Juli 1927 IV 95/27). Dem Landgericht ist also nicht beizustimmen, wenn es in einer Hilfserrwägung sagt, es komme darauf an, ob das aufgenommene Darlehen der Erfüllung öffentlicher allgemeiner Verwaltungsaufgaben diene, was hier nicht zutrefte. Die Entscheidung hängt vielmehr ausschließlich von der Beantwortung der Frage ab, ob für das Darlehen ein Schuldschein ausgestellt ist, d. h. ob das Schriftstück vom 17. Februar 1921, das die Beklagte der Klägerin übersandt hat, als Schuldschein anzusehen ist.

Seinem Inhalt nach genügt das Schriftstück den Anforderungen, die in der Rechtsprechung über das Anleiheablösungsgesetz an einen Schuldschein gestellt werden. Es ist darin der Empfang der gesamten Darlehenssumme bestätigt, auch der Zeitpunkt der Rückzahlung und die Höhe der zu zahlenden Zinsen angegeben. Daß das in Form einer „Willenserklärung“ geschehen mußte, wie die Klägerin meint, ist nicht anzuerkennen. Fraglich kann nur sein, ob mit dem Landgericht anzunehmen ist, die Art des Zustandekommens der Urkunde stehe der Annahme entgegen, daß sie ein Schuldschein sei.

Der Bürgermeister (Stellvertreter des Oberbürgermeisters) Dr. B. hat am 17. Februar 1921 eine zunächst an die Stadtkämmerei

in Hannover gerichtete Verfügung erlassen, worin er ihr den Empfang des Darlehens, den Rückzahlungstermin, sowie die Höhe der Verzinsung und den Zahlungstermin für die Zinsen mitteilt und ihr zugleich die Anweisung gibt, die sich daraus ergebenden Zahlungen an die städtische Sparkasse in Essen zu leisten. Unter dieser Verfügung befindet sich ein Randvermerk folgenden Inhalts:

Ausfertigung für die städtische Sparkasse in Essen zur gefl. Kenntnis und als Erwiderung auf die Schreiben vom 7. und 10. ds. Mts. Daß der Gläubigerin die hier angeordnete Ausfertigung übersandt worden ist, steht außer Streit. Das angefochtene Urteil zieht auch nicht in Zweifel, daß das Schriftstück seinem Inhalt nach den Erfordernissen eines Schuldscheins genügt, sagt aber, wenn es als solcher angesehen werden sollte, müßte noch weiter hinzukommen, daß es eigens zum Zweck der Beweisfunktion errichtet worden sei und in dieser Hinsicht den Gläubiger sichern solle. Wichtig ist daran, daß zum Begriff eines Schuldscheins seine Ausstellung zum Zweck der Beweisicherung gehört (RGZ. Bd. 116 S. 173). Aber verfehlt ist es, wenn das Landgericht hier die Sache so behandelt, als ob es sich nur um ein Schriftstück handelte. Man muß vielmehr unterscheiden zwischen dem Schriftstück, das bei den Akten der Beklagten verblieb, und demjenigen, das der Gläubigerin übersandt wurde. Das erstere diene dem inneren Geschäftsbetrieb der Beklagten; das letztere hatte damit gar nichts zu tun, sondern diene ausschließlich dem Rechtsverhältnis zwischen der Beklagten und der Darlehensgeberin in der Art eines Schuldscheins. Daß zu seiner Herstellung das für den inneren Dienst der Beklagten bestimmte Schriftstück als Vorlage benutzt wurde, ist ohne rechtliche Bedeutung. Wenn man die Frage untersucht, zu welchem Zweck das Schriftstück hergestellt wurde, so darf man nur das der Gläubigerin zugesandte Schriftstück in Betracht ziehen. Daß dieses zu einem anderen Zweck hergestellt worden wäre, als zu dem Zweck, dem ein Schuldschein zu dienen pflegt, also auch dem der Beweisicherung, dafür liegt nichts vor. Das ist um so weniger anzunehmen, als der Übersendung des Schriftstücks ein Schreiben der Sparkasse vom 7. Februar vorausgegangen war, in dem es am Schluß heißt: „Die Annahme der Bedingungen sowie den Eingang der Überweisung wollen Sie uns gefl. umgehend bestätigen.“ Damit war der Sache nach die Ausstellung eines Schuldscheins verlangt worden, und dem Zwecke der Erfüllung dieses Verlangens diene die Übersendung des

Schriftstücks vom 17. Februar, wie sich aus der Bezugnahme des Randvermerks auf das vorausgegangene Schreiben der Sparkasse ohne weiteres ergibt. Solches Verfahren entsprach auch dem allgemeinen Brauch, daß über Darlehen von erheblicher Höhe Schuldscheine verlangt und ausgestellt werden. Es ist kein Grund ersichtlich, warum hier von diesem Brauch abgegangen worden sein sollte. Demgegenüber kann der Erwägung des Landgerichts, daß die Bezeichnung als Schuldschein vermieden worden sei, keine Bedeutung beigemessen werden, um so weniger, als sich aus der betreffenden Bemerkung kein Anhaltspunkt dafür ergibt, daß das Landgericht feststellen wollte, das Wort sei absichtlich vermieden worden. Jedenfalls wäre für eine solche Annahme keine tatsächliche Unterlage vorhanden. Und wenn weiter das Landgericht als gegen das Vorliegen eines Schuldscheins sprechend anführt, es sei nicht ein Anhaltspunkt dafür gegeben, daß das an die Klägerin gekommene Schreiben bei der Rückzahlung des Darlehens gemäß § 371 BGB. an die Beklagte zurückgegeben werden müßte, so ist dem entgegenzuhalten, daß ebensowenig ein Anhaltspunkt für die Annahme gegeben ist, die Gläubigerin sollte die Rückgabe des Schriftstücks verweigern dürfen.

Daß dem an die Sparkasse gelangten Schriftstück auch der oben bezeichnete Randvermerk beigelegt war, wird von beiden Seiten übereinstimmend angegeben; Meinungsverschiedenheit besteht nur darüber, ob dieser Randvermerk dort mit einer eigenen Unterschrift versehen war. Es kann hier die Darstellung der Klägerin zugrunde gelegt werden, wonach er keine Unterschrift getragen habe. Denn wenn es sich so verhielt, konnte die Klägerin erst recht erkennen, daß der Randvermerk mit dem Hauptinhalt des Schriftstücks, der den Schuldschein darstellt, in keinem inneren, diesen Inhalt beeinflussenden Zusammenhang stand, sondern nur dazu diente, die vom Aussteller angeordnete Übersendung des Schriftstücks an die Gläubigerin zu gewährleisten und dieser den Zweck der Übersendung bekanntzugeben. Die rechtliche Eigenschaft des Schriftstücks als eines Schuldscheins wurde deshalb durch den ihm beigelegten Randvermerk in keiner Weise beeinträchtigt.

Ob für einen von der Beklagten ausgestellten Schuldschein öffentlichrechtliche Formvorschriften eingreifen würden, kann unerörtert bleiben, nachdem die Klägerin ausdrücklich erklärt hat, die Legitimation des Bürgermeisters, der die Verhandlungen geführt und das Schriftstück unterzeichnet hat, nicht bestreiten zu wollen.

Nach alledem fällt das der Beklagten gewährte Darlehen unter § 30 AnlAbG., sodaß die Klägerin aus ihm keinen Anspruch auf Zahlung, sondern nur einen nicht im Rechtsweg verfolgbaren Anspruch auf Umtausch hat.